



Datum, **05.09.2023** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/250/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	17.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2023	

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) - Wassergebühren 2024

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Wassergebühren wurde für das Jahr 2024 wieder unter Berücksichtigung der Personalkosten im Zuge der IKZ-Erweiterung, entsprechender IKZ Erstattung von Usingen, der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse erstellt.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Dies bedeutet, Überdeckungen aus dem Jahre 2019 müssten spätestens in der Gebührenkalkulation 2024 berücksichtigt werden.

Tatsächlich sind mit dem Jahresabschluss 2022 und der dort vorgenommenen Gebührennachkalkulation sämtliche Rücklagen im Bereich der Wasserversorgung aufgebraucht worden. Der Verlust konnte außerdem nicht komplett durch Rücklagen aufgefangen werden. Das drückt sich in Zahlen wie folgt aus:

•	Gebührenüberdeckung 2017:	15.071,84 € (in Nachkalkulation 2021 aufgelöst)
•	Gebührenüberdeckung 2018:	215.663,79 € (in NK 2021 aufgelöst)
•	Gebührenunterdeckung 2019:	- 180.327,49 €
•	Gebührenüberdeckung 2020:	254.186,75 € (in NK 2021 teilweise aufgelöst)
•	Gebührenunterdeckung 2021:	- 104.572,56 €
	Rücklage Stand Dez. 2022	200.022,33 € (in NK 2022 aufgelöst)
•	Gebührenunterdeckung 2022:	- 394.424,01 €
	Zu berücksichtigendes Defizit:	-194.401,68 €

Leider sind die im Jahresabschluss 2022 verbrauchten Rücklagen, auch für die Gebühr 2023 eingeplant worden. D.h. auch hier ist in der Nachkalkulation mit einem Defizit zu rechnen. Dies gilt es ebenso in den Folgejahren, je nach politischem Willen, durch Sparmaßnahmen oder eben höhere Gebühren aufzuholen. Als Konsequenz daraus werden seit 2023 sämtliche geplante Rücklagenverbräuche direkt gebucht, auch wenn sie möglicherweise gar nicht benötigt würden, sodass sie für künftige Kalkulationen nicht mehr zur Verfügung stehen. Wäre dies 2022 bereits so gebucht worden, hätten zwar bereits 2023 höhere Gebühren dar gestanden, ein vorr. Defizit 2023 wäre jedoch vermieden worden.

Die Stadt Neu-Anspach steht an dem Punkt, nun nach jahrelanger Gebührenstabilität (2023 war eine Erhöhung), eine signifikante Erhöhung vornehmen zu müssen. Die Verwaltung stellt drei Varianten der Gebührenerhöhung vor.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Variante: Auffangen des kompletten Defizits der Gebühren NK 2022 in Höhe von | 194.400,- € |
| 2. Variante: Auffangen von 50% des Defizits der Gebühren NK 2022 in Höhe von | 97.200,- € |
| 3. Variante: Das Defizit wird gemäß politischem Willen nicht aufgefangen | |

Dies ergibt eine Gebühr von:

1. Variante: 3,74 €/m³ brutto (netto 3,49 €/m³)
2. Variante: 3,56 €/m³ brutto (netto 3,33 €/m³)
3. Variante: 3,39 €/m³ brutto (netto 3,17 €/m³)

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2024 in allen drei Varianten entnommen werden.

Der Beschlussvorschlag wird aus haushaltswirtschaftlicher Sicht in Variante 1 ausgefertigt und ist je nach Beschluss zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 09.11.2023 folgende

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ **3,74 €**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig werden die § 26 Abs. 3 und § 37 aus der 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 15.12.2022 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister

Birger Strutz
Bürgermeister